

## [Handbuch zur Umsatzsteuer 2017: USt 2017](#)

Bearbeitet von  
Herausgeber: Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

1. Auflage 2018. Buch. VIII, 1069 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 71647 8  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Steuern > Umsatzsteuer](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

bereits verbindlich bestellt oder bezahlt hat (vgl. BFH-Urteil vom 16. 11. 2016, V R 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079). © In diesem Fall steht es der Annahme einer Beförderungs- oder Versandungslieferung nicht entgegen, wenn

- die Ware von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager des Lieferanten gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Abnehmer („shipment on hold“) herausgegeben wird (vgl. BFH-Urteil vom 30. 7. 2008, XI R 67/07, BStBl. 2009 II S. 552), oder
  - die Ware kurzzeitig (für einige Tage oder Wochen) in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Auslieferungs- oder Konsignationslager im Inland zwischengelagert wird und der Abnehmer vertraglich ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Ware hat (vgl. BFH-Urteil vom 20. 10. 2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076). © Es liegt dann nur eine kurze Unterbrechung, aber kein Abbruch der begonnenen Beförderung oder Versendung vor.
- © Ein im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung nur wahrscheinlicher Abnehmer ohne tatsächliche Abnahmeverpflichtung ist nicht einem zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Abnehmer gleichzustellen (vgl. BFH-Urteil vom 20. 10. 2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076). © In derartigen Fällen stellt die Einlagerung von Ware aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in ein inländisches Auslieferungs- oder Konsignationslager ein innergemeinschaftliches Verbringen durch den liefernden Unternehmer im Sinne des § 1 a Abs. 2 UStG dar. © Die Lieferung an den Abnehmer findet in derartigen Fällen erst mit der Entnahme der Ware aus dem Lager statt und ist folglich im Inland steuerbar.

(7) © Bei der Verkaufskommission liegt zwar eine Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär erst im Zeitpunkt der Lieferung des Kommissionsguts an den Abnehmer vor (vgl. BFH-Urteil vom 25. 11. 1986, V R 102/78, BStBl. 1987 II S. 278). © Gelangt das Kommissionsgut bei der Zurverfügungstellung an den Kommissionär vom Ausgangs- in den Bestimmungsmitgliedstaat, kann die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär jedoch nach dem Sinn und Zweck der Regelung bereits zu diesem Zeitpunkt als erbracht angesehen werden. © Gleichzeitig ist demnach der innergemeinschaftliche Erwerb beim Kommissionär der Besteuerung zu unterwerfen.

(8) Bei einer grenzüberschreitenden Organschaft (vgl. Abschnitt 2.9) sind Warenbewegungen zwischen den im Inland und den im übrigen Gemeinschaftsgebiet gelegenen Unternehmensteilen Lieferungen, die beim liefernden inländischen Unternehmensteil nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 a Abs. 1 UStG, beim erwerbenden inländischen Unternehmensteil nach § 1 a Abs. 1 Nr. 1 UStG zu beurteilen sind.

#### Ausnahmen

(9) © Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist das Verbringen zu einer nur vorübergehenden Verwendung von der Lieferungs- und Erwerbsfiktion ausgenommen. © Diese Ausnahmeregelung ist unter Beachtung von Artikel 17 und 23 MwStSystRL auszulegen. © Danach liegt kein innergemeinschaftliches Verbringen vor, wenn die Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat

- ihrer Art nach nur vorübergehend ist (vgl. Absätze 10 und 11) oder
- befristet ist (vgl. Absätze 12 und 13).

#### Der Art nach vorübergehende Verwendung

(10) Eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung liegt in folgenden Fällen vor:

1. © Der Unternehmer verwendet den Gegenstand bei einer Werklieferung, die im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbar ist. © Es ist gleichgültig, ob der Gegenstand Bestandteil der Lieferung wird und im Bestimmungsmitgliedstaat verbleibt oder ob er als Hilfsmittel verwendet wird und später wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurückgelangt.

##### Beispiel 1:

© Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Frankreich ein Hotel. © Er verbringt zu diesem Zweck Baumaterial und einen Baukran an die Baustelle. © Der Baukran gelangt nach Fertigstellung des Hotels nach Deutschland zurück.

© Das Verbringen des Baumaterials und des Baukrans ist keine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 a und § 6 a Abs. 2 UStG. © Beim Zurückgelangen des Baukrans in das Inland liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1 a Abs. 2 UStG nicht vor.

2. Der Unternehmer verbringt den Gegenstand im Rahmen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

##### Beispiel 2:

a) Der deutsche Unternehmer D vermietet eine Baumaschine an den niederländischen Bauunternehmer N und verbringt die Maschine zu diesem Zweck in die Niederlande.

b) Der französische Gärtner F führt im Inland Baumschneidarbeiten aus und verbringt zu diesem Zweck Arbeitsmaterial und Leitern in das Inland.

In beiden Fällen ist ein innergemeinschaftliches Verbringen nicht anzunehmen (vgl. zu Buchstabe a BFH-Urteil vom 21. 5. 2014, V R 34/13, BStBl. II S. 914).

3. Der Unternehmer lässt an dem Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat eine sonstige Leistung (z. B. Reparatur) ausführen und der reparierte Gegenstand gelangt wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurück (vgl. EuGH-Urteil vom 6. 3. 2014, C-606/12 und C-607/12, Dresser-Rand).

4. Der Unternehmer überlässt einen Gegenstand an eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschafterbeitrag und verbringt den Gegenstand dazu in den Bestimmungsmitgliedstaat.

31

(11) Bei einer ihrer Art nach vorübergehenden Verwendung kommt es auf die Dauer der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat nicht an. Geht der Gegenstand unter, nachdem er in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt ist, gilt er in diesem Zeitpunkt als geliefert. Das Gleiche gilt, wenn zunächst eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung vorlag, der Gegenstand aber dann im Bestimmungsmitgliedstaat veräußert wird (z. B. wenn ein Gegenstand zunächst vermietet und dann verkauft wird; vgl. BFH-Urteil vom 21. 5. 2014, V R 34/13, BStBl. II S. 914).

#### Befristete Verwendung

32

(12) Von einer befristeten Verwendung ist auszugehen, wenn der Unternehmer einen Gegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat im Rahmen eines Vorgangs verbringt, für den bei einer entsprechenden Einfuhr im Inland wegen vorübergehender Verwendung eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bestehen würde. Die zu der zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Abgabenbefreiung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für

- Artikel 250 bis 253 UZK und
- Artikel 161 bis 183 und 204 bis 238 UZK-DA sowie Artikel 258 bis 271, 322 und 323 UZK-IA.

Die Höchstdauer der Verwendung (Verwendungsfrist) ist danach grundsätzlich auf 24 Monate festgelegt (Artikel 251 Abs. 2 UZK); für bestimmte Gegenstände gelten kürzere Verwendungsfristen. Fälle der vorübergehenden Verwendung mit einer Verwendungsfrist von 24 Monaten sind z. B. die Verwendung von

- Paletten (Artikel 208 und 209 UZK-DA sowie Artikel 322 Abs. 2 UZK-IA);
- Container (Artikel 210 und 211 UZK-DA sowie Artikel 322 Abs. 3 UZK-IA);
- persönlichen Gebrauchsgegenständen und zu Sportzwecken verwendeter Waren (Artikel 219 UZK-DA);
- Betreuungsgut für Seeleute (Artikel 220 UZK-DA);
- Material für Katastropheneinsätze (Artikel 221 UZK-DA);
- medizinisch-chirurgischer und labortechnischer Ausrüstung (Artikel 222 UZK-DA);
- lebenden Tieren (Artikel 223 UZK-DA);
- in Grenzzonen verwendete Waren im Sinne des Artikels 224 UZK-DA;
- Waren, die als Träger von Ton, Bild oder Informationen der Datenverarbeitung dienen oder ausschließlich zur Werbung verwendet werden (Artikel 225 UZK-DA);
- Berufsausrüstung (Artikel 226 UZK-DA);
- pädagogischem Material und wissenschaftlichem Gerät (Artikel 227 UZK-DA);
- Umschließungen (Artikel 228 UZK-DA);
- Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modellen, Geräten zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnlicher Gegenstände (Artikel 229 UZK-DA);
- Spezialwerkzeuge und -instrumente (Artikel 230 UZK-DA);
- Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind (Artikel 231 Buchstabe a UZK-DA) sowie Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags einer Erprobung unterzogen werden (Artikel 231 Buchstabe b UZK-DA);
- Mustern in angemessenen Mengen, die ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken verwendet werden (Artikel 232 UZK-DA);
- Waren, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung ausgestellt oder verwendet oder aus in das Verfahren übergeführten Waren gewonnen werden (Artikel 234 Abs. 1 UZK-DA);
- Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ausgestellt und gegebenenfalls verkauft werden, sowie anderer als neu hergestellter Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt wurden (Artikel 234 Abs. 3 UZK-DA);
- Ersatzteilen, Zubehör und Ausrüstungen, die für Zwecke der Ausbesserung, Wartungsarbeiten und Maßnahmen zum Erhalt für in das Verfahren übergeführte Waren verwendet werden (Artikel 235 UZK-DA).

Eine Verwendungsfrist von 18 Monaten gilt für zum eigenen Gebrauch verwendete Beförderungsmittel der See- und Binnenschifffahrt (Artikel 217 Buchstabe e UZK-DA).

Eine Verwendungsfrist von 12 Monaten gilt für Schienenbeförderungsmittel (Artikel 217 Buchstabe a UZK-DA) sowie für Container, deren Ausrüstung und Zubehör (Artikel 217 Buchstabe f UZK-DA).

Eine Verwendungsfrist von 6 Monaten gilt u. a. für

- Straßenbeförderungsmittel und Beförderungsmittel des Luftverkehrs, die jeweils zum eigenen Gebrauch verwendet werden (Artikel 217 Buchstaben c und d UZK-DA);
- Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht verwendet werden (Artikel 231 Buchstabe c UZK-DA);
- Austauschproduktionsmittel, die einem Kunden vom Lieferanten oder Ausbesserer bis zur Lieferung oder Reparatur gleichartiger Waren vorübergehend zur Verfügung gestellt werden (Artikel 233 UZK-DA);

– Waren, die einer Person in der Union vom Eigentümer der Waren zur Ansicht geliefert werden, wobei diese Person das Recht hat, die Waren nach Ansicht zu erwerben (Artikel 234 Abs. 2 UZK-DA).

(13) <sup>Ⓞ</sup> Werden die in Absatz 12 bezeichneten Verwendungsfristen überschritten, ist im Zeitpunkt des Überschreitens ein innergemeinschaftliches Verbringen mit den sich aus § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG ergebenden Wirkungen anzunehmen. <sup>Ⓞ</sup> Entsprechendes gilt, wenn der Gegenstand innerhalb der Verwendungsfrist untergeht oder veräußert (geliefert) wird. <sup>Ⓞ</sup> Das Zurückgelangen des Gegenstands in den Ausgangsmitgliedstaat nach einer befristeten Verwendung ist umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. **33**

**Entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG**

(14) <sup>Ⓞ</sup> § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG sind grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn der Gegenstand im Rahmen einer im Ausgangsmitgliedstaat steuerbaren Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt, d. h. wenn der Abnehmer bei Beginn des Transports im Ausgangsmitgliedstaat feststeht und der Gegenstand an ihn unmittelbar ausgeliefert wird. <sup>Ⓞ</sup> Aus Vereinfachungsgründen kann für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, jedoch unter folgenden Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen werden: **34**

1. Die Lieferungen werden regelmäßig an eine größere Zahl von Abnehmern im Bestimmungsland ausgeführt.
2. Bei entsprechenden Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet wären die Voraussetzungen für eine Verlagerung des Ortes der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet nach § 3 Abs. 8 UStG erfüllt.
3. <sup>Ⓞ</sup> Der liefernde Unternehmer behandelt die Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat als steuerbar. <sup>Ⓞ</sup> Er wird bei einem Finanzamt des Bestimmungsmitgliedstaates für Umsatzsteuerzwecke geführt. <sup>Ⓞ</sup> Er gibt in den Rechnungen seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates an.
4. <sup>Ⓞ</sup> Der Unternehmer hat die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung zu beantragen. <sup>Ⓞ</sup> Die beteiligten Steuerbehörden im Ausgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat sind mit dieser Behandlung vor deren erstmaligen Anwendung einverstanden.

**Beispiel:**

<sup>Ⓞ</sup> Der niederländische Großhändler N in Venlo beliefert im grenznahen deutschen Raum eine Vielzahl von Kleinabnehmern (z. B. Imbissbuden, Gaststätten und Casinos) mit Pommes frites. <sup>Ⓞ</sup> N verpackt und portioniert die Waren bereits in Venlo nach den Bestellungen der Abnehmer und liefert sie an diese mit eigenem Lkw aus.

<sup>Ⓞ</sup> N kann die Gesamtsendung als innergemeinschaftliches Verbringen (innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG) behandeln und alle Lieferungen als Inlandslieferungen bei dem zuständigen inländischen Finanzamt versteuern, sofern er in den Rechnungen seine deutsche USt-IdNr. angibt und seine örtlich zuständige niederländische Steuerbehörde diesem Verfahren zustimmt.

**Belegtausch und Aufzeichnungspflichten**

(15) Wegen des Belegtauschs und der Aufzeichnungspflichten in Fällen des innergemeinschaftlichen Verbringens vgl. Abschnitte 14a.1 Abs. 5 und 22.3 Abs. 1. **35**

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der **innergemeinschaftlichen Verkaufskommission** (Vereinfachungsregelung). Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 8 – St 110 v. 4. 4. 2014 (DSiR S. 1340).

LS zu 1a.2

Zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe bei den in § 1a Abs. 3 UStG genannten Personen [sog. **Exoten**]. Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 6 – St 110 v. 28. 6. 2011; USt-Kartei HE § 1a Fach S 7103 a Karte 3.

**38**

Für die Lieferortbestimmung nach § 3 Abs. 6 UStG muss der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststehen. Eine Versendungslieferung kann dann auch vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem **Auslieferung- oder Konsignationslager** gelagert wird, vgl. BFH-Urteil v. 16. 11. 2016 V R 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079).

Ein im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung **nur wahrscheinlicher Abnehmer** ohne tatsächlicher Abnahmeverpflichtung steht nicht einem zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Abnehmer gleich (vgl. BFH-Urteil v. 20. 10. 2016 V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076).

**Schreiben betr. grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein inländisches sog. Konsignationslager; BFH-Urteile vom 20. Oktober 2016, V R 31/15, und vom 16. November 2016, V R 1/16**

Anl zu 1a.2

Vom 10. Oktober 2017 (BStBl. I S. 1442)  
(BMF III C 3 – S 7103 – a/15/10001; DOK 2017/0854904)

Der BFH hat mit Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076 entschieden, dass Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet an einen inländischen Abnehmer auch dann als Versendungslieferungen i. S. v. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG zu beurteilen sind, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager zwischengelagert wird. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststeht. In diesem Fall wird die Lieferung grundsätzlich bereits bei Beginn der Versendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und unterliegt beim inländischen Abnehmer ggf. der Erwerbsbesteuerung nach § 1a UStG. **40**

Mit seinem Urteil vom 16. November 2016, V R 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079, hat der BFH die vorgenannte Rechtsprechung bestätigt, wenngleich sich im entschiedenen Fall der Ort der streitigen Liefere-

## USt § 1a

## Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Anl zu  
1 a.2

noch 40

rungen am Ort des Konsignationslagers im Inland befand, weil bei Verwendung der Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet der inländische Abnehmer noch nicht feststand. Die Einlagerung der Ware in das Konsignationslager stellt bei diesem Sachverhalt ein innergemeinschaftliches Verbringen durch den liefernden Unternehmer dar, in dessen Folge der Unternehmer im Inland einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1 a Abs. 2 UStG bewirkt. Daneben erbringt der Unternehmer eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Abnehmer, sobald die Ware dem Lager entnommen wird. Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige liefernde Unternehmer muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

*[Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in A 1 a.2 und A 3.12 UStAE berücksichtigt]*

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für **vor dem 1. Januar 2018** ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer weiterhin nach Abschnitt 1 a.2 Abs. 6 und Abschnitt 3.12 Abs. 3 UStAE in der bisherigen Fassung verfährt.

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**§ 1b Inneregemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

UStG

(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 inneregemeinschaftlicher Erwerb. 1

(2) <sup>⊕</sup>Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind 2

1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt;
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern;
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

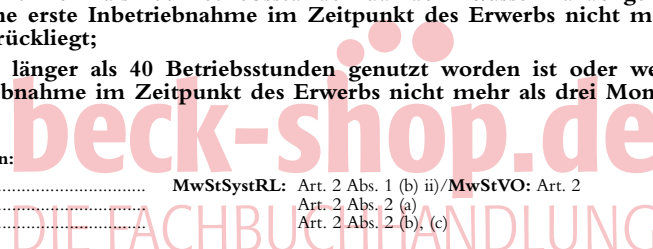
⊗ Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge.

(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn das 3

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt;
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt;
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 1b Abs. 1 .....	MwStSystRL: Art. 2 Abs. 1 (b) ii)/MwStVO: Art. 2
§ 1b Abs. 2 .....	Art. 2 Abs. 2 (a)
§ 1b Abs. 3 .....	Art. 2 Abs. 2 (b), (c)



**Zu § 1b UStG**

**1b.1 Inneregemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

UStAE 1b.1

⊕ Der entgeltliche inneregemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt auch bei Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätigen Personenvereinigungen und Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung. ⊗ Fahrzeuge im Sinne des § 1b UStG sind zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und motorbetriebene Landfahrzeuge, die die in § 1b Abs. 2 UStG bezeichneten Merkmale aufweisen. ⊕ Zu den Landfahrzeugen gehören insbesondere Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds, sog. Pocket-Bikes (vgl. BFH-Urteil vom 27. 2. 2014, V R 21/11, BStBl. II S. 501), motorbetriebene Wohnmobile und Caravans sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen. ⊕ Die straßenverkehrsrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich. ⊕ Keine Landfahrzeuge sind dagegen Wohnwagen, Packwagen und andere Anhänger ohne eigenen Motor, die nur von Kraftfahrzeugen mitgeführt werden können, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. ⊕ Ein Fahrzeug im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG ist neu, wenn ein Merkmal des § 1b Abs. 3 UStG erfüllt ist. ⊕ Der maßgebende Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet und nicht der Zeitpunkt des Erwerbs im Inland (vgl. EuGH-Urteil vom 18. 11. 2010, C-84/09, X). ⊕ Als erste Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die erste Nutzung zur Personen- oder Güterbeförderung zu verstehen; bei Fahrzeugen, die einer Zulassung bedürfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Zulassung mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme identisch ist.

5

Der inneregemeinschaftliche Erwerb eines Kraftfahrzeugs kann **nicht dadurch vermieden werden**, daß das im EU-Mitgliedstaat erworbene Fahrzeug zwar eingeführt, dessen Zulassung jedoch erst nach Ablauf eines halben Jahres beantragt wird. *Verfügung OFD Kiel S 7103b A – St 252 v. 15. 1. 1999 (DSiR S. 675); StEK UStG 1980 § 1b Nr. 10.*

LS zu 1b.1

Das Verbringen eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat im Zusammenhang mit dem **Wohnortwechsel einer Privatperson** ist ein nicht steuerbarer Umsatz. *Verfügung OFD München S 7103b – St 435 v. 22. 8. 2001; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 11.*

8

Inneregemeinschaftlicher Erwerb **neuer Fahrzeuge**/Zeitpunkt der Lieferung bei Segelboot. *EuGH-Urt. v. 18. 11. 2010, C-84/09 (ISiR S. 910).*

## USt § 1c

Inneregemeinschaftl. Erwerb durch diplomatische Missionen usw.

UStG

### § 1c Inneregemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags<sup>1</sup>

- 1 (1) Ein inneregemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a liegt nicht vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben:
1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen,
  2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen oder
  3. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags.
- Die Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2. § 1b bleibt unberührt.
- 2 (2) Als inneregemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 2 gilt das Verbringen eines Gegenstands durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstands an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 1c Abs. 1 ..... MwStSystRL: Art. 3 Abs. 1 (a), 151  
§ 1c Abs. 2 ..... Art. 22

#### Zu § 1c UStG

UStAE  
1c.1

### I c. I Ausnahme vom inneregemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)

- 5 Ein ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind nach Maßgabe des § 1c Abs. 1 UStG vom inneregemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG ausgenommen. Die Einrichtungen werden nicht dem in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannten Personenkreis zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass
- diesen Einrichtungen grundsätzlich keine USt-IdNr. zu erteilen ist,
  - bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an diese Einrichtungen der Ort der Lieferung unter den Voraussetzungen des § 3c UStG in das Inland verlagert wird und
  - diese Einrichtungen nur beim inneregemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs der Erwerbsbesteuerung nach § 1b UStG unterliegen.<sup>1</sup>
- Soweit die genannten Einrichtungen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und den Gegenstand für ihr Unternehmen erwerben, ist die Ausnahmeregelung des § 1c Abs. 1 UStG nicht anzuwenden.

<sup>1</sup> Hinweis auf die UStErstV, abgedruckt im Anhang Nr. 2.

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

UStG

- (1) <sup>1</sup> Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. <sup>2</sup> Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. <sup>3</sup> Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
  2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). <sup>2</sup> Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. <sup>3</sup> Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. <sup>4</sup> Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- (3)<sup>1</sup> <sup>2</sup> Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. <sup>3</sup> Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes
1. (weggefallen)
  - 2.<sup>2</sup> die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
  3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
  4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
  - 5.<sup>3</sup> die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 2 Abs. 1	MwStSystRL: Art. 9 Abs. 1/MwStVO: Art. 5
§ 2 Abs. 2 Nr. 1	Art. 10
§ 2 Abs. 2 Nr. 2	Art. 11
§ 2 Abs. 3	Art. 13, 132 Abs. 1 (q), Anh. I, X A 2

	Übersicht	Rz.
2.1	Unternehmer .....	11–17
	Leitsätze .....	18
2.2	Selbständigkeit .....	21–27
	Leitsätze .....	28, 29
Anlage:		
	Schreiben betr. umsatzsteuerrechtliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG); Vorsteuerabzug beim Erwerb und i. Z. m. dem Halten und Verwalten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen vom 26. 5. 2017 .....	29 a
2.3	Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit .....	30–37
	Leitsätze .....	38, 39
2.4	Forderungs Kauf und Forderungseinzug .....	41–42 b
	Leitsätze .....	43
Anlage:		
	Schreiben betr. umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non-Performing-Loans – NPL); Änderung der Verwaltungsauffassung vom 2. 12. 2015 [nicht abgedruckt]	
2.5	Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung .....	44–65
	Leitsätze .....	68

<sup>1</sup> Zur Aufhebung von § 2 Abs. 3 und zur Neuregelung der Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit der jPöR in § 2 b ab 1. 1. 2016, sowie zur Weiteranwendung von § 2 Abs. 3 siehe § 27 Abs. 22.

<sup>2</sup> Die Notare im Landesdienst von Baden-Württemberg sind mit der gesamten Beurkundungstätigkeit, ausgenommen Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 LJKG, ab 1. 1. 2006 Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Verfügung OFD Karlsruhe S 7104 Karte 5 u. 28. 2. 2012 USt-Kartei BW § 2 Abs. 1 UStG S 7104 Karte 5, BeckVenn 258523.

<sup>3</sup> 1., 2., ... 3. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gilt nur insoweit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 UStG 1993 als Unternehmerin, als sie selbst Umsätze ausführt. – 4. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist aus der Übernahme von Schweinen im Rahmen von Sondermaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Schweine nicht durch Umsätze für ihr Unternehmen verwendete, sondern lediglich in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgen ließ. BFH-Urteil vom 3. 7. 2008 – V R 51/06 (BSIbl. 2009 II S. 214).



	Rz.
2.6 Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft .....	71–76
Leitsätze .....	77
2.7 Unternehmen .....	81, 82
2.8 Organschaft .....	85–99
Leitsätze .....	100–103
2.9 Beschränkung der Organschaft auf das Inland .....	111–119
2.10 Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Vereinen, Forschungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen .....	125–133
Leitsätze .....	134
2.11 Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 3 UStG) .....	141–160
Leitsätze .....	161–165
Anlagen:	
a) Schreiben betr. umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Einschaltung von Unter- nehmern in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben vom 27. 12. 1990 .....	171–177
b) Schreiben betr. Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Veröf- fentlichung der Rechtsprechung des BFH zur Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG vom 27. 7. 2017 .....	181

## Zu § 2 UStG

UStAE  
2.1**2.1 Unternehmer****Allgemeines**

- 11** (1) <sup>Ⓢ</sup>Natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse können Unternehmer sein. <sup>Ⓢ</sup>Unternehmer ist jedes selbständig tätige Wirtschaftsgebilde, das nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt (vgl. BFH-Urteil vom 4. 7. 1956, V 56/55 U, BStBl. III S. 275) oder die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit gegen Entgelt und selbständig auszuüben und erste Investitionsausgaben für diesen Zweck tätigt (vgl. BFH-Urteile vom 22. 2. 2001, V R 77/96, BStBl. 2003 II S. 426, und vom 8. 3. 2001, V R 24/98, BStBl. 2003 II S. 430). <sup>Ⓢ</sup>Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit des Leistenden an (vgl. BFH-Urteil vom 21. 4. 1994, V R 105/91, BStBl. II S. 671). <sup>Ⓢ</sup>Auch eine Personenvereinigung, die nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, kann z. B. mit der entgeltlichen Überlassung von Gemeinschaftsanlagen unternehmerisch tätig sein (vgl. BFH-Urteil vom 28. 11. 2002, V R 18/01, BStBl. 2003 II S. 443).

**Gesellschaften und Gemeinschaften**

- 12** (2) <sup>Ⓢ</sup>Für die Unternehmereigenschaft einer Personengesellschaft ist es unerheblich, ob ihre Gesellschafter Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind (vgl. BFH-Urteil vom 18. 12. 1980, V R 142/73, BStBl. 1981 II S. 408). <sup>Ⓢ</sup>Unternehmer kann auch eine Bruchteilsgemeinschaft sein. <sup>Ⓢ</sup>Vermieteten Ehegatten mehrere in ihrem Bruchteileigentum stehende Grundstücke, ist die jeweilige Bruchteilsgemeinschaft ein gesonderter Unternehmer, wenn auf Grund unterschiedlicher Beteiligungsverhältnisse im Vergleich mit den anderen Bruchteilsgemeinschaften eine einheitliche Willensbildung nicht gewährleistet ist (vgl. BFH-Urteile vom 25. 3. 1993, V R 42/89, BStBl. II S. 729 und vom 29. 4. 1993, V R 38/89, BStBl. II S. 734). <sup>Ⓢ</sup>Ob der Erwerber eines Miteigentumsanteils eines vermieteten Grundstücks Unternehmer ist oder nicht, hängt von der Art der Überlassung seines Miteigentumsanteils an die Gemeinschaft ab. <sup>Ⓢ</sup>Die zivilrechtliche Stellung als Mitvermieter ist für die Unternehmereigenschaft allein nicht ausreichend (vgl. BFH-Urteil vom 27. 6. 1995, V R 36/94, BStBl. II S. 915). <sup>Ⓢ</sup>Überträgt ein Vermietungsunternehmer das Eigentum an dem vermieteten Grundstück zur Hälfte auf seinen Ehegatten, ist nunmehr allein die neu entstandene Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer (vgl. BFH-Urteil vom 6. 9. 2007, V R 41/05, BStBl. 2008 II S. 65).

**Leistender**

- 13** (3) <sup>Ⓢ</sup>Wem eine Leistung als Unternehmer zuzurechnen ist, richtet sich danach, wer dem Leistungsempfänger gegenüber als Schuldner der Leistung auftritt. <sup>Ⓢ</sup>Dies ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. <sup>Ⓢ</sup>Leistender ist in der Regel derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. <sup>Ⓢ</sup>Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber Dritten im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist. <sup>Ⓢ</sup>Somit ist ein sog. Strohmännchen, der im eigenen Namen Gegenstände verkauft und dem Abnehmer die Verfügungsmacht einräumt, umsatzsteuerrechtlich Leistender (vgl. BFH-Urteil vom 28. 1. 1999, V R 4/98, BStBl. II S. 628, und BFH-Beschluss vom 31. 1. 2002, V B 108/01, BStBl. 2004 II S. 622). <sup>Ⓢ</sup>Bei Schein- oder Strohmännchen können die Leistungen jedoch auch einer anderen als der nach außen auftretenden Person (Strohmännchen) zuzurechnen sein. <sup>Ⓢ</sup>Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem Leistungsempfänger und dem Strohmännchen nur zum Schein abgeschlossen worden ist und der Leistungsempfänger wusste oder davon ausgehen musste, dass der als Leistender Auftretende (Strohmännchen) keine eigene Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft eingehen